

Deutscher Bundestag  
Finanzpolitischen Sprecher der  
Bundestagsfraktionen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail

**Kürzel**  
Me/VJ – S 05/22

**Telefon**  
+49 30 27876-530

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
johrden@dstv.de

**Datum**  
04.04.2022

## Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 ([BR-Drs. 127/22](#)) liegt Ihnen zur Entscheidung vor. Er beinhaltet verschiedene steuerliche Maßnahmen, um den Steuerpflichtigen vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise ein Stück weit Entlastung zu verschaffen. Gern möchten wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) in Vorbereitung auf die kommende öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags die Gelegenheit nutzen, die geplanten Entlastungen einzuordnen sowie Anregungen für Optimierungen und Ergänzungen darlegen. Zudem möchten wir einen ersten Blick auf die Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 richten. Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unsere Hinweise hilfreich sind, und danken für deren Berücksichtigung.

### A. Vorwort

Der DStV begrüßt den Entschluss der Bundesregierung, zügig steuerliche Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um die Steuerpflichtigen vor dem Hintergrund der Auswirkungen der aktuellen geopolitischen Lage sowie der hohen Inflationsraten schnell finanziell zu entlasten. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung skizzierten Vorhaben sind grundsätzlich wirksame Schritte, diese gegenwärtigen Belastungen ein Stück weit abzufedern.

Der DStV begrüßt daher die rückwirkend zum 01.01.2022 geplante Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.200 €. Nachdem die Pauschale zum 01.01.2004 von 1.044 € auf 920 €

abgesenkt wurde, beläuft sie sich seit 2011 auf 1.000 €. Eine tatsächliche Anhebung hat die Pauschale damit bereits seit mehreren Jahrzehnten nicht erfahren. Die nunmehr vorgesehene Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist daher folgerichtig – gerade angesichts der Inflation. Sie entlastet die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowohl bürokratisch als auch finanziell.

Dennoch: Ein Großteil der Steuerpflichtigen wird leider nicht an den im Gesetzentwurf geregelten Entlastungen partizipieren. Der DStV regt daher an, insbesondere mit Blick auf die Anhebung des Grundfreibetrags als auch die befristete Erhöhung der Entfernungspauschale noch einmal deutlich nachzujustieren.

## **B. Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### **Zu Nr. 1 – Anhebung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG-E)**

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 € um 363 € auf 10.347 € rückwirkend ab dem 01.01.2022 vor.

Der DStV begrüßt die gesetzliche Anhebung. Die Sicherung eines steuerfreien Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Die Anpassung des Grundfreibetrags ist daher ein wichtiger Schritt, inflationsbedingte Belastungen der Steuerpflichtigen abzufedern.

Allein die Erhöhung des Grundfreibetrags reicht jedoch nicht aus, die „kalte Progression“ in Gänze einzufangen. Die Folge: Eine Schmälerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen infolge von Lohnerhöhungen, die grundsätzlich auf einen Ausgleich von Preissteigerungen abzielen. Neben der Anhebung des Grundfreibetrags wäre daher zugleich eine, an die Inflation angepasste Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs „nach rechts“ erforderlich. Diese Tarifanpassung sollte ebenfalls noch für 2022 umgesetzt sowie – wenn nötig – auch künftig kurzfristig angepasst werden.

**Petition:** Der DStV fordert, kurzfristig einen vollständigen Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression durch eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs umzusetzen.

## C. Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

### Zu Nr. 1 – befristete Anhebung der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler vorgezogen wird. Damit soll die Pauschale bereits rückwirkend ab dem 01.01.2022 – ab dem 21. Kilometer – von 0,35 € auf 0,38 € angehoben werden.

Der DStV steht einer Erhöhung der Entfernungspauschale durchaus positiv gegenüber. Die sprunghaft gestiegenen Benzin- und Dieselpreise lassen die Fahrtkosten vieler Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte drastisch nach oben schnellen. Im Vergleich hierzu ist die im Gesetzentwurf verankerte Anhebung sowohl betraglich als auch mit Blick auf ihre Reichweite nicht ausreichend.

#### a) Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer

Derzeit beträgt die Entfernungspauschale 0,30 € bis zum 20. Kilometer. Ab dem 21. Kilometer greift die erhöhte Pauschale. Die gesetzlich geplante alleinige Anhebung der erhöhten Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer erreicht eine Vielzahl der Steuerpflichtigen nicht.

Insbesondere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im ländlichen Raum sind für ihren Arbeitsweg vornehmlich auf das Auto angewiesen. Sie können sich den aktuell immensen Preissteigerungen kurz- bis mittelfristig nicht entziehen. Auch attraktive und geförderte Sonderkonditionen, wie beispielsweise das angedachte 9-€-Monatsticket, können die Akzeptanz im ländlichen Raum nicht steigern. Der ÖPNV wurde in den vergangenen Jahren nahezu vollständig abgebaut. In vielen Regionen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestenfalls die Möglichkeit, gemeinsam mit den Schülern des Ortes das Schulbusangebot zu nutzen. Darüber hinaus ist in vielen Flächenländern in strukturschwachen Regionen lediglich ein sog. Rufbusmodell gegeben, welches kaum für die Beförderung zum Arbeitsplatz infrage kommt.

Zwar will die Bundesregierung „Länder und Kommunen in die Lage versetzen, Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern“ ([Koalitionsvertrag 2021, S. 39](#)). Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und eine damit einhergehende tatsächliche Verkehrswende im ländlichen Raum sind außerordentlich zu unterstützende Ziele. Dies wird sich jedoch erst in den kommenden Jahren peu à peu umsetzen und finalisieren lassen.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ländlichen Regionen stehen jedoch **heute** vor der Herausforderung, ihren Arbeitsweg finanziell bewältigen zu müssen. Dies gilt unabhängig von der Entfernung zur Arbeitsstätte. Die vom Regierungsentwurf getroffene Differenzierung ist nach Auffassung des DStV - insbesondere in dieser Ausnahmesituation - nicht gerechtfertigt. Es gilt daher jetzt, die sprunghaft steigenden Energie- und Kraftstoffpreise für alle gleichermaßen abzufedern – gerade im beruflichen Bereich.

Wie viele Steuerpflichtige von der geplanten Maßnahme ausgenommen sind, veranschaulichen auch statistische Erhebungen: Der tägliche Arbeitsweg von 77,5 % der Berufspendler beträgt weniger als 25 Kilometer (vgl. [Destatis, Erwerbstätige nach Stellung im Beruf, Entfernung, Zeitaufwand und benutztem Verkehrsmittel für den Hinweg zur Arbeitsstätte 2020 in %, Stand: 31.01.2022](#)). Diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen profitieren lediglich von dem Gap zwischen dem 21. und 25. Kilometer, also nur für 5 Kilometer, von der geplanten Anhebung der Entfernungspauschale (0,38 € statt bisher 0,35 €):

220 Arbeitstage x 5 km x 0,03 € (Anhebung) = 33 € höhere Werbungskosten

Die tatsächliche steuerliche Entlastung dürfte im mittleren Einkommensbereich damit vielfach deutlich weniger als 10 € betragen.

Dass die Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer auch weitere, gesellschaftspolitisch hochrelevante Ziele fördern kann, veranschaulichen politische Initiativen seitens der Länder: Danach „*[dient] die angestrebte Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem ersten Entfernungskilometer ... auch dazu, die Attraktivität der ländlichen und suburbanen Räume zu erhalten, um einer weiteren Belastung des Wohnungsmarkts in den Ballungsräumen und damit einer weiteren Steigerung der Mietpreise entgegenzuwirken*“ (vgl. Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern zur Entschließung des Bundesrats: [...] Pendlerpauschale für alle sachgerecht erhöhen ([BR-Drs. 107/22](#))).

**Petition:** Der DStV fordert vor diesen Hintergründen eine Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer.

### **b) Betragliche Anhebung der Entfernungspauschale auf mindestens 0,40 Cent**

Seit dem 01.01.2004 beläuft sich die Entfernungspauschale unverändert auf 0,30 € je Entfernungskilometer. Die zwischenzeitliche Erhöhung und spätere Absenkung außer Acht gelassen, hat die Pauschale sogar seit dem Jahr 1991 keine dauerhafte Erhöhung erfahren.

Zugleich sind die Kraftstoffpreise in dieser Zeit deutlich gestiegen:

	jährlicher Durchschnittspreis in Cent* (Pfennig) je Liter für 1991	jährlicher Durchschnittspreis in Cent je Liter für 2004	jährlicher Durchschnittspreis in Cent je Liter für 2021
Super / Super E10	67,6 (132,2)	113,2	152,2
Diesel	54,6 (106,8)	93,7	138,5

(vgl. [Kraftstoffpreisentwicklung des ADAC](#); \*umgerechnet: 1/1,95583 €/DM)

Seit dem 24.02.2022 erreichen die Energie- und Kraftstoffpreise nahezu täglich neue Höchststände.

Nach Auffassung des DStV sollten seitens des Gesetzgebers im Zuge der beständigen Bewertung etwaiger Pauschalen auch regelmäßige Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden. Dies ist in den vergangenen Jahren mit besonderem Blick auf die Entfernungspauschale nicht erfolgt. Bemerkenswert erscheint dem DStV gerade bei diesem Aspekt, dass der Gesetzgeber vor rund 18 Jahren in seinen Überlegungen weiter war als heute:

Bereits im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 war eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,40 € im Gespräch. Allein unter Berücksichtigung der regelmäßigen Preissteigerungen sollten diese 0,40 € gerade zum jetzigen Zeitpunkt erneut zur Diskussion stehen. Sie dürften jedoch vielmehr den Mindestbetrag einer sachgerechten und an den tatsächlichen Kosten orientierten gesetzlichen Typisierung darstellen.

**Petition:** Der DStV regt an, die Entfernungspauschale auf mindestens 0,40 € je Entfernungskilometer anzuheben.

#### **D. DStV-Anregungen zur Abmilderung der Auswirkungen gesteigerter Energiekosten**

Der DStV verfolgt durchaus positiv, dass die Bundesregierung über den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes hinaus verschiedene weitere Maßnahmen und Überlegungen unternimmt, besonders Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen stärker zu entlasten (z.B. [Entwurf eines Heizkostenzuschussgesetzes](#)).

Auch das [Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten](#) als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 ist grundsätzlich zu begrüßen; enthält der Katalog verschiedene gute Ansätze, den steigenden Energiekosten zu begegnen. Dieses breite Wirken ist absolut geboten. Zugleich scheint bei einzelnen Maßnahmen fraglich, ob diese tatsächlich zielgenau und praxistauglich ausgestaltet werden können.

Als DStV sehen wir insbesondere bei den im Moment in der Diskussion befindlichen und über die Medien wahrnehmbaren „neuen“ Instrumenten mitunter die Gefahr, dass diese nur einseitig Entlastungen schaffen, zugleich aber punktuell bürokratische Belastungen aufbauen. Stattdessen könnten u.E. besser bereits bewährte Instrumente herangezogen werden, die in Summe die Energiekosten insgesamt berücksichtigen, d.h. neben Mobilitäts- auch Heiz- und Lebensmittelkosten. Hierfür sollten auch mit Blick auf künftige Maßnahmenpakete drei zentrale Bereiche im Fokus stehen:

##### **a) Entlastung der Unternehmen; speziell Transportbetriebe**

Die Transportkosten – nicht zuletzt für Waren des täglichen Bedarfs – verschärfen sich infolge der sprunghaft angestiegenen Benzin- und Dieselpreise drastisch. Vertragsbedingt können derart plötzliche Preissteigerungen zwar vielfach nicht kurzfristig auf Kunden und Verbraucher umgelegt werden: eine merkliche Belastung für die Transportunternehmen. Mittelfristig werden Kostenweiterreichungen jedoch zunehmend auch die Verbraucherseite belasten. Entsprechende Maßnahmen sollten daher gezielt und direkt bei den betroffenen Transportunternehmen greifen.

Im Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten ist vorgesehen, die Energiesteuer auf Kraftstoffe befristet für drei Monate auf das europäische Mindestmaß abzusenken.

Der DStV begrüßt diesen Schritt grundsätzlich. Ob die Maßnahme tatsächlich ausreicht, Auswirkungen auf die Verbraucherpreise zu vermeiden bzw. deutlich abzumildern, bleibt jedoch

abzuwarten. Insbesondere zeitlich als auch der Höhe nach erscheint uns die Entlastung mit Blick auf das Transportgewerbe zu kurz geplant.

### **b) Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Tankrabbat, Mobilitätsgeld, Steuersenkungen: Verschiedene Vorschläge zur Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern standen bereits zur Diskussion. Der DStV spricht sich in diesem Punkt ausdrücklich für eine deutliche Stärkung der bereits seit vielen Jahren bewährten Entfernungspauschale aus.

Eine auf mindestens 0,40 € erhöhte Entfernungspauschale muss, wie bereits unter Abschnitt C. ausgeführt, ab dem 1. Entfernungskilometer greifen. Viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen könnten hiervon bereits kurzfristig profitieren: Auf Antrag kann ein entsprechender Freibetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden und mindert so die Lohnsteuerlast.

### **c) Entlastung der Familien**

Erneut sind geringverdienende Familien sowie Alleinerziehende infolge der rasant steigenden Energie- und Mobilitätskosten – nicht zuletzt in ländlichen Regionen – besonders stark finanziell belastet. Der kindliche Alltag beschränkt sich häufig nicht auf das unmittelbare Umfeld. Stattdessen sind z.B. kindliche Freizeitaktivitäten häufig zwischen verschiedenen Kommunen verteilt. Im Zuge des [Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes](#) ist es gelungen, gezielt Familien mit kleinem Einkommen mit einem finanziellen Zuschuss in Form eines Kinderbonus zu unterstützen. Dieses Instrument hat sich in der Praxis eingespielt und damit bewährt. Eine entsprechende Entlastung ist nach Auffassung des DStV auch gegenwärtig zu befürworten.

Angesichts dessen begrüßt der DStV den im Maßnahmenpaket der Bundesregierung zum Umgang mit den hohen Energiekosten geplanten Zuschuss in Höhe von 100 € je Kind zur Abfederung besonderer Härten für Familien.

### **d) Vorschlag der Bundesregierung einer sog. Energiepreispauschale**

Im Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten ist die Einführung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 € als Zuschuss zum Gehalt für alle Erwerbstätigen vorgesehen. Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers erfolgen. Selbstständige sollen einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung erhalten.

Dieses neue Instrument ist im Ansatz durchaus bedenkenswert. Zugleich sollten mit Blick auf Zielgenauigkeit und Praxistauglichkeit aber dringend weitere Überlegungen unternommen werden. Allein die Kurzbeschreibung des Vorschlags im o.g. Maßnahmenpaket lässt eine Reihe von Fragen offen:

- **Zielgruppen der Energiepreispauschale**

Der Zuschuss soll „*allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) ausgezahlt*“ werden. Selbstständige sollen über eine Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung profitieren. Bei dieser Ausgestaltung bleiben viele Steuerpflichtige unberücksichtigt.

So dürften beispielsweise Rentner, Studierende ohne Erwerbstätigkeit oder geringfügig Beschäftigte nicht von der Bezuschussung profitieren. Ebenso unklar ist, in welchem Wege (alleinerziehende) Elternteile in Elternzeit begünstigt werden.

Auch Selbstständige innerhalb des Grundfreibetrags bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus ist das Einkommen vieler Selbstständiger – gerade kleiner und mittlerer Unternehmer – pandemiebedingt deutlich niedriger als noch zu Vor-Corona-Zeiten. Viele haben daher mitunter gegenwärtig gar keine Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu leisten. Diese Selbstständigen könnten ihre Steuerlast folglich ggf. erst im Zuge ihrer Jahressteuererklärung, und damit zeitlich deutlich später, mindern. Schließlich ist unklar, ob die geplante Anrechnung auf die Vorauszahlung beim Selbstständigen einen echten Zuschuss zur Folge haben soll oder aber ob es sich lediglich um eine Steuerstundung handelt.

Es erscheint dem DStV höchst fraglich, wie ein Zuschuss zur Abmilderung steigender Energiepreise, der ausschließlich Erwerbstätigen zugutekommt, und die damit erheblichen Steuermindereinnahmen gerechtfertigt werden können. Die steigenden Energiekosten treffen alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen.

**Petition:** Die praktische Umsetzung für Selbstständige sollte so angepasst werden, sodass auch Steuerpflichtige ohne Einkommensteuer-Vorauszahlung zeitnah profitieren. Zudem sollte die Pauschale auch für Selbstständige als echter Zuschuss und nicht nur als Steuerstundung wirken. Rentner und weitere im Maßnahmenpaket bislang unberücksichtigte Steuerpflichtige sollten ebenfalls an der Bezuschussung partizipieren.

- **Auszahlungsmodalitäten**

Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers erfolgen. Problematisch: Viele Arbeitgeber sind infolge der Pandemie ohnehin von Liquiditätsengpässen betroffen. Für die Auszahlung des Zuschusses müssten sie ggf. erneut in Vorleistung gehen. Hier sollte dem Auszahlungszeitpunkt des Zuschusses besondere Beachtung zukommen. Anderenfalls könnte insbesondere Arbeitgebern, die die Lohnsteuer-Anmeldungen vierteljährlich abgeben, längerfristig Liquidität entzogen werden. Auch Arbeitgebern, deren Lohnsteuer-Anmeldezeitraum das Kalenderjahr ist, sollte die Möglichkeit einer kurzfristigen „Rückerstattung“ des Zuschusses möglich sein.

**Petition:** Die Auszahlung der Pauschale über die Arbeitgeber muss so liquiditätsschonend wie möglich ausgestaltet werden. Auch Arbeitgebern mit vierteljährlichen oder jährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen muss eine zeitnahe Rückerstattung ermöglicht werden.

- **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung**

Die Pauschale soll der Einkommensteuer unterliegen. Diese Ausführung wirft unseres Erachtens Fragen auf. Insbesondere ergibt sich aus den bisherigen Veröffentlichungen nicht, aus welcher Grundlage sich diese Steuerpflicht ergeben soll. Der Energiepreispauschale liegt kein Leistungsverhältnis bzw. Bezug zur Erwerbstätigkeit zugrunde. Allein aus der bloßen Funktion des Arbeitgebers zur Auszahlung der Pauschale lässt sich eine Einordnung als Arbeitslohn nicht herleiten. Eine rechtliche Einordnung ist hier dringend notwendig.

Zudem birgt eine einkommensteuerpflichtige Auszahlung des Zuschusses nach Auffassung des DStV einen hohen bürokratischen Aufwand. Für diesen einmaligen Vorgang müssten diverse Vordrucke angepasst und Vorgänge umgestellt werden. Fraglich ist zudem wie die Pauschale sozialversicherungsrechtlich zu bewerten ist.

Ein steuer- und sozialversicherungsfreier Zuschuss dürfte die deutlich bürokratieärmere Variante sein.

**Petition:** Der Zuschuss sollte steuer- und sozialversicherungsfrei und damit möglichst unbürokratisch erfolgen.

Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
RAin/StBin Sylvia Mein  
(Geschäftsführerin)

gez.  
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Jörden  
(Referatsleiterin Steuerrecht)

\*\*\*\*\*  
Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.  
\*\*\*\*\*